



### Praktikum für den Assistentenabschluss

1. Das Praktikum findet dual an zwei Tagen pro Woche während der Schulzeit in Klasse 11 statt (Montag/Dienstag oder Mittwoch/Donnerstag).
2. Das einschlägige Praktikum dauert 16 Wochen und wird vom Klassenleiter betreut.
3. Die Arbeitszeit orientiert sich an einer Vollzeitstelle unter Beachtung der gesetzlichen und tariflichen Vorgaben (7 bis 8 Stunden pro Tag).
4. Fehlzeiten im Praktikum wegen Krankheit (oder aus anderen vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen) die über 5 Tagen liegen, müssen in der unterrichtsfreien Zeit nachgeholt werden.
5. Das Praktikum muss mit mindestens ausreichend bestanden werden. Eine Bescheinigung hierüber (Formular: Praktikumsbeurteilung) muss von der Praktikumsstelle ausgestellt und dem Klassenleiter vorgelegt werden. Sollte das Praktikum oder ein Teil davon mit nicht ausreichend bewertet werden, entscheidet die Klassenkonferenz, ob das Praktikum nachgearbeitet werden kann. Die erfolgreich absolvierte Praktikumszeit wird im Abschlusszeugnis ausgewiesen.
6. Um zur Abschlussprüfung zugelassen zu werden, muss mindestens 2/3 der 16 Wochen (11 Wochen) erfolgreich absolviert worden sein. Der Nachweis ist grundsätzlich spätestens nach den Herbstferien der Klasse 12 dem Klassenleiter vorzulegen. Dieser erfasst die Praktikumszeiten in einer Excel-Tabelle. Sollte bereits bei der Versetzungskonferenz der Klasse 11 feststehen, dass die geforderte Praktikumszeit für die Zulassung zur Prüfung nicht ausreicht, kann der Schüler entsprechend der Versetzungskriterien versetzt werden, muss dann allerdings bei Nichtzulassung zur Prüfung in die Klassenstufe 11 zurücktreten. Deshalb macht es mehr Sinn, trotz Versetzung die Klasse 11 freiwillig zu wiederholen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Klassenleitung entsprechend beraten.
7. Wird die Klasse 11 wiederholt, muss das komplette Praktikum wiederholt werden. Bereits erworbene Praktikumszeiten aus dem 1. Versuch der Klasse 11 werden nicht anerkannt.
8. Die Abschlussprüfung ist nur dann bestanden, wenn die kompletten 16 Wochen Praktikum bis zum Abschluss der Klasse 12 erfolgreich abgeschlossen und dem Klassenleiter die Bescheinigung darüber vorgelegt wurde. (Begründete Ausnahmefälle, z. B. wegen längerer Krankheit, können bis zu 3 Monaten nach Abschluss der HBF die Bescheinigung nachreichen; dies muss bei der Schulbehörde beantragt werden).

## Praktikum für die Fachhochschulreife (FHR)

1. Für den Erwerb der Fachhochschulreife benötigt man insgesamt 26 Wochen. Davon sind bereits 16 Wochen über das duale Praktikum der Assistentenausbildung abgedeckt.
2. Im Standortspezifischen Unterricht können bis zu vier Wochen Praktikumszeit für die FHR erworben werden.
3. Zusätzlich können in der unterrichtsfreien Zeit Praktika zur Erlangung der FHR durchgeführt werden (Achtung: Dies sind keine Schulpraktika; es ist ein gesonderter Vertrag mit dem Betrieb abzuschließen).
4. Praktika, die vor Beginn des Bildungsganges absolviert wurden, werden in der Regel nicht anerkannt. Eine Ausnahmegenehmigung erteilt die Schulbehörde. Der Antrag erfolgt über die Schule und wird nach folgenden Kriterien geprüft:

### **Kriterien zur Prüfung von Praktikumszeiten zum Erwerb der Fachhochschulreife, die vor Beginn des Bildungsganges abgeleistet wurden.**

Das Praktikum **muss**

1. mindestens zwei Wochen zusammenhängend und nach dem letzten Schulabschluss (z.B. BF2; RS+) abgeleistet sein,
2. im zeitlichen Umfang einem branchenüblichen Vollzeitarbeitsplatz entsprechen,
3. in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung unter fachlicher Anleitung durchlaufen werden sowie einschlägig sein und
4. durch ein Praktikumszeugnis oder eine gleichwertige Bescheinigung, aus denen die Einschlägigkeit und der zeitliche Umfang hervorgehen, nachgewiesen werden.

Die Ableistung eines freiwilligen sozialen/ökologischen Jahres gemäß

Jugendfreiwilligendienstgesetz sowie die Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes kann grundsätzlich nicht als Vorpraktikum anerkannt werden. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die unter 2., 3. und 4. genannten Kriterien erfüllt sind und das freiwillige soziale/ökologische Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst ganztägig für die Dauer mindestens eines halben Jahres zusammenhängend abgeleistet wurde.